

Wochenblatt für Schopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft zu Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Schopau.

57. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
Vierteljahrspreis 1 Mark ausschließlich Portos und Postgebühren.

Sonnabend den 9. Februar.

Inserate werden mit 10 Pf. für die gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

Verordnung

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre 1888 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Nach der im Monate Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Consignation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung derjenigen auf das Jahr 1888 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach dieser Anordnung gefallenen Thiere, bez. nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der consignirten

- a) Rinder ein Jahresbeitrag von zehu Pfennigen,
- b) Pferde ein Jahresbeitrag von dreizehn Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. Seite 13) und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. S. 62 bez. 64) andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Erhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhoben und unter Weisluß der Consignationen an die Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 30. Januar 1889.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Rostig-Wallwitz.

Sorge.

Bekanntmachung.

Bei der am 28. vorigen Monats hier stattgefundenen Stadtverordneten-Ergänzungswahl sind als:

a) ansässige Stadtverordnete:

- 1., Herr Heinrich Dehne, Schnittwaarenhändler,
- 2., = Hermann Reichel, Kaufmann,
- 3., = Heinrich Schöne, Handelsweber,
- 4., = Dulberecht Dober, Schuhmachermeister,
- 5., = Ferdinand Kühnemann, Kaufmann,
- 6., = Bernhard Sommla, Strumpfwaarenfabrikant,
- 7., = Wilhelm Pfoh, Baugewerke,
- 8., = Anton Kleinmanns, Handelsweber;

b) unansässige Stadtverordnete:

- 1., Herr Albin Höfer, Webschuldirektor,
- 2., = Karl Wölfel, Grundbuchführer,
- 3., = Christian Müller, Strumpfwaarenfabrikant,
- 4., = Heinrich Peters, Consumvereinsvorsteher,
- 5., = Karl Friedrich Klaffenbach, Webermeister,

gewählt beziehentlich wieder gewählt worden, was in Gemäßheit § 63 der revidirten Städteordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Schopau, am 7. Februar 1889.

Der Stadtrath.
Kreishmar.

5.

Bekanntmachung.

Die Einweisung der neu- bez. wieder gewählten Mitglieder der Stadtverordneten, sowie die Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird in öffentlicher Sitzung

Montag, den 11. Februar dds. Js.,
Nachmittags 6 Uhr,

im Sitzungszimmer des Rathhauses erfolgen, was hiermit bekannt gemacht wird.
Schopau, am 7. Februar 1889.

Der Stadtrath.
Kreishmar.

5.

Bekanntmachung.

Nachdem an verschiedenen Stellen der Stadt Anschlagtafeln angebracht worden sind, so wird in Gemäßheit des § 30 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 in Verbindung mit Art. 15 und 16 des Königlichen Sächsischen Press-Gesetzes vom 24. März 1870 Folgendes angeordnet:

1. Ankündigen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen, insofern sie Nichts Weiteres als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der oder des zu wählenden Kandidaten enthalten, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an diesen Tafeln und was die Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken und gewerblichen Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerkslocalen selbst öffentlich angeschlagen werden.
2. Bei Placaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachung öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei dem unterzeichneten Stadtrathe unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Placats. Auch diese Placate dürfen nur an den dazu bestimmten Anschlagtafeln angeheftet oder angeschlagen werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 4 Wochen geahndet werden.

Schopau, den 8. Februar 1889.

Der Stadtrath.
Kreishmar.

5.

Das Schulgeld für die Fortbildungsschule für Knaben und für die höhere und einfache Fortbildungsschule für Mädchen auf das I. Quartal 1889

ist spätestens bis zum 18. dieses Monats an unsere Schulkassenverwaltung zu entrichten.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumnigen sofort das Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.

Schopau, am 1. Februar 1889.

Der Stadtrath.
Kreishmar.

5.